

Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates
Institutionelle Akkreditierung – Auflagenerfüllung
Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 und 64;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH, SR 414.205.7).

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR) hat an seiner Sitzung vom 22. September 2022 der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) die institutionelle Akkreditierung nach HFKG mit sechs Auflagen ausgesprochen:

- Auflage 1: Die EHSM muss die Mitwirkung auf allen Ebenen so gestalten, dass die Vertretungen der Studierenden und des Personals wirksame Vorstösse zur Entwicklung des QS-Systems und zu dessen Umsetzung einbringen können.
- Auflage 2: Die EHSM muss ihr Qualitätssicherungssystem so weiterentwickeln, dass es die Organisationsstruktur und die Prozesse ihrer operativen Führung erfasst und diese auf ihre Wirksamkeit hin als Hochschulinstitut überprüft.
- Auflage 3: Die EHSM muss die mit Hilfe des Qualitätssicherungssystems erfassten qualitativen und quantitativen Informationen noch stärker auf den vierfachen Leistungsauftrag – und damit auf hochschulspezifische Standards – ausrichten.

- Auflage 4: Die EHSM muss weiter in Richtung systematischer Verankerung / Umsetzung der Voraussetzungen der Chancengleichheit gehen, zugunsten der Mitarbeitenden und der Studierenden, namentlich in Bezug auf die sprachliche und kulturelle Vielfalt.
- Auflage 5: Die EHSM muss sich zusätzliche Handlungsspielräume zur Erweiterung ihrer strukturellen Rahmenbedingungen (selbstbestimmte personelle und finanzielle Ressourcenplanung, IT-Nutzung) erschliessen, um ihre weitere Entwicklung als Fachhochschulinstitut gewährleisten zu können.
- Auflage 6: Die EHSM muss Kriterien zur Qualifikation ihres Personals definieren und die Möglichkeiten zur Erlangung des Titels «Professorin» oder «Professor» durch ihre Dozierenden und Forschenden – mit Blick auf Attraktivität und Positionierung im Hochschulraum – prüfen.

In seinem Entscheid hat der SAR die Frist und die Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen bestimmt.

Modalität: Vor-Ort-Visite (1/2 Tag) mit drei Gutachtenden

Frist: 36 Monate

Die EHSM hat ihren Bericht zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 12. September 2025 fristgerecht eingereicht.

III. Erwägungen

1. Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe hat jede der sechs Akkreditierungsaufgaben einzeln geprüft und bewertet. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass alle sechs Akkreditierungsaufgaben als erfüllt zu bewerten sind.

2. Würdigung des Berichts durch die AAQ

Die EHSM hat ihren Bericht zur Erfüllung der Akkreditierungsaufgaben fristgerecht eingereicht. Gemäss der Verfügung des Schweizerischen Akkreditierungsrates hat die AAQ drei Gutachtende mit der Überprüfung der Auflagenerfüllung beauftragt. Im Rahmen der Vor-Ort-Visite fanden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Anspruchsgruppen der EHSM statt. Dadurch war eine umfassende Beurteilung der Umsetzung der Auflagen möglich. Die Gutachtergruppe kommt zu dem Schluss, dass sämtliche sechs Akkreditierungsaufgaben erfüllt sind.

Die AAQ erachtet die Analyse und Beurteilung der Gutachtergruppe als vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Sie teilt die Einschätzung und bestätigt, dass die EHSM ihr Qualitätssicherungssystem seit der institutionellen Akkreditierung gezielt weiterentwickelt hat und sämtliche Akkreditierungsaufgaben erfüllt.

3. Antrag der AAQ

Die AAQ beantragt beim SAR die Bestätigung der Aufgabenerfüllung.

4. Stellungnahme Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen

In ihrer Stellungnahme vom 30. April 2026 nimmt die EHSM den Bericht der Gutachtergruppe sowie die Würdigung der AAQ zustimmend zur Kenntnis. Es wird begrüsst, dass sämtliche sechs Akkreditierungsaufgaben erfüllt sind. Dies wird als Bestätigung der seit der institutionellen Akkreditierung erzielten Fortschritte sowie der Wirksamkeit der umgesetzten Massnahmen zur Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems angesehen. Darüber hinaus würdigt die EHSM den offenen, respektvollen und konstruktiven Austausch im Rahmen der Vor-Ort-Visite und die wertvollen Impulse für ihre weitere Qualitätsentwicklung.

5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Darüber hinaus weist die AAQ in ihrem Antrag nach, dass die Überprüfung der Erfüllung der Aufgabenerfüllung rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, eine Entscheidung zu treffen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen die an der Sitzung vom 23. September 2022 die beschlossenen Auflagen erfüllt hat.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen bis zum 22. September 2029.

Bern, 18. September 2026

Vize-Präsidentin des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Prof. Dr. Daniela Freisler-Mühlemann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden.